



Rechenschaftsbericht 2018 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung

1. Allgemeines

Im Geschäftsjahr 2018 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung wieder auf Fälle der Unterstützung Hinterbliebener von zu Tode gekommenen Bundespolizeibeschäftigten sowie die Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der Spendenbereitschaft und der Einnahmen aus Bußgeldern möglich.

Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 angestiegen. Es konnte ein nicht zweckgebundenes Spendenaufkommen in Höhe von 43.146,38 € verzeichnet werden. Hinzu kamen 10.207,00 € zweckgebundene Spenden und eine Zustiftung von 2.059,49 €, welche zur Aufstockung des Stiftungsstocks führt.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz sind weiterhin sehr gut, so dass die Stiftung auch im Jahr 2018 mit hohen Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder beliefen sich im Jahr 2018 auf 39.950,01 €.

Auch für das Jahr 2018 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Rheinsberg) abschließend geprüft.

2. Finanzsituation

Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht am 31.12.2018 aus

- den auf dem Girokonto, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbrief befindlichen Mitteln und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 269.843,57 €
- den gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 73.244,14 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2018 insgesamt 343.087,71 €

Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren nach ihrer Errichtung (1.1.1991 - 31.12.1993) Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO bestand der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung seit 1993 in Höhe von 32.940,51 € und erhöhte sich nun durch die Zustiftung Dritter von 2.059,49 € auf 35.000,00 €

Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2018

Im Jahr 2018 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	43.146,38€
2. Bußgelder	39.950,01 €
Zwischensumme	<u>83.096,39 €</u>
3. Zinserträge	7,43 €
Zwischensumme	<u>83.103,82 €</u>
4. zweckgebundene Spenden	10.207,00 €
5. Zustiftung	2.059,49 €
6. Rückzahlung	800,00 €
Gesamt	<u>96.170,31 €</u>

Nicht zweckgebundene (allgemeine) Spenden 43.146,38 €

Im Geschäftsjahr 2018 ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden gegenüber dem Vorjahr um ca. 75 % gestiegen.

Bußgelder 39.950,01 €

Die Einnahmen durch Bußgelder sind gegenüber dem Jahr 2017 um 11.366,68 € angestiegen. Die Höhe der Einnahme der Bußgelder ist auf einzelne sehr hohe Bußgeldzahlungen zurückzuführen. Diese erfreulichen Einnahmen aus Bußgeldern sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

Zinsen 7,43 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gut geschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

Zweckgebundene Spenden 10.207,00 €

Im Jahr 2018 gab es zwei regionale zweckgebundene Spendenaufrufe. Die Einnahmen beruhen insgesamt auf diesen zwei Spendenaufrufen und auf je einem früheren Spendenaufruf aus den Jahren 2013 und 2016.

Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten

Die Stiftung ist gehalten, ihre Mittel (Spenden, Bußgelder etc.) vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah und damit in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren für ihre satzungsgemäßen Zwecke, nämlich Zuwendungen an Bedürftige aus dem Bereich der Bundespolizei, zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies wird in der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung daher beachtet.

Zuwendungen / Ausgaben

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen	110.972,22 €
<u>Ausgaben für Geschäftskosten</u>	<u>1.873,48 €</u>
Zwischensumme	112.845,70 €
<u>Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen</u>	<u>21.385,81 €</u>
Gesamtausgaben 2018	<u>134.231,51 €</u>

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 110.972,22 €

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 110.972,22 € für satzungsgemäße Leistungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen an Bedürftige aus. Insgesamt konnte so in 24 Fällen in besonders schwierigen Situationen tatkräftige Hilfe geleistet werden.

Ausgaben für Geschäftskosten 1.873,48 €

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung. Werbungskosten wurden für die Präsentation der Stiftung und die Förderung der Bekanntheit des Stiftungsanliegens ausgegeben.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2018

Bankgebühren und Portokosten	78,40 €
Kosten der Buchhaltung	380,80 €
Kosten des Steuerberaters	119,00 €
<u>Werbungsmittel</u>	<u>1.295,28 €</u>
Gesamt	<u>1.873,48 €</u>

Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 21.385,81 €

Im Jahr 2018 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen in 2018 und aus nicht ausgegebenen zweckgebundenen Spenden der Vorjahre insgesamt 21.385,81 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 4 Leistungsfälle.

Freie Rücklagen

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen an Bedürftige ausgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen. Seit dem 01. Januar 2000 darf ein Drittel des Überschusses der jährlichen Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 von Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

Auf Grund der hohen Einnahmen in 2018 konnte eine freie Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 8.310,38 € gebildet werden. Diese Rücklage ist Teil des Stiftungsvermögens geworden (s.o.).

Tagesgeldkonto:

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2018 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

Kassenbericht:

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 12.08.2016 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift, im Intranet der Bundespolizei, auf der Internetseite bundespolizeistiftung.de und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 20.03.2019

Der Vorstand

im Original gezeichnet

Sven Hüber

Vorsitzender

Martin Schilff

Elke Lübke-Thomas